

Gebührenregelung

für das

Netzwerk Medizinrecht

Mitglieder aus dem Netzwerk Medizinrecht sollen sich gegenseitig bei der Erteilung von Untervollmachtmandaten berücksichtigen. Wird zwischen den Mitgliedern keine gesonderte Vereinbarung über die Verteilung der anfallenden Gebühren getroffen, soll der Grundsatz gelten, dass die Gebühren für Verfahren vor dem AG geteilt werden. Für Verfahren ab dem LG soll der UBV 33 % der anfallenden Gebühren erhalten.

Je nach Entstehen der gesetzlichen Gebührentatbestände erhält der UBV also:

I. Instanz vor dem AG

1,3	Verfahrensgebühr Nr. 3100 VV RVG	50 %
	Erhöhungsgebühr Nr. 1008 VV RVG	50 %
1,2	Terminsgebühr Nr. 3104 VV RVG	50 %
0,5	reduz. Terminsgebühr Nr. 3105 VV RVG	50 %
1,0	Einigungsgebühr Nr. 1003 VV RVG	50 %
	Auslagenpauschale Nr. 7002 VV RVG	50 %

II. Instanz vor dem LG

1,3	Verfahrensgebühr Nr. 3200 VV RVG	33 %
	Erhöhungsgebühr Nr. 1008 VV RVG	33 %
1,2	Terminsgebühr Nr. 3202 VV RVG	33 %

0,5	reduz. Terminsgebühr Nr. 3203 VV RVG	33 %
1,3	Einigungsgebühr Nr. 1004 VV RVG	33 %
	Auslagenpauschale Nr. 7002 VV RVG	33 %

und

I. Instanz vor dem LG

1,3	Verfahrensgebühr Nr. 3100 VV RVG	33 %
	Erhöhungsgebühr Nr. 1008 VV RVG	33 %
1,2	Terminsgebühr Nr. 3104 VV RVG	33 %
0,5	reduz. Terminsgebühr Nr. 3105 VV RVG	33 %
1,0	Einigungsgebühr Nr. 1003 VV RVG	33 %
	Auslagenpauschale Nr. 7002 VV RVG	33 %

II. Instanz vor dem OLG

1,3	Verfahrensgebühr Nr. 3200 VV RVG	33 %
	Erhöhungsgebühr Nr. 1008 VV RVG	33 %
1,2	Terminsgebühr Nr. 3202 VV RVG	33 %
0,5	reduz. Terminsgebühr Nr. 3203 VV RVG	33 %
1,3	Einigungsgebühr Nr. 1004 VV RVG	33 %
	Auslagenpauschale Nr. 7002 VV RVG	33 %

Die Kostennote des UBV soll auf das Büro HBV gemäß vorstehender Gebührenteilung ausgestellt werden. Weiter überlässt der UBV dem HBV eine fiktive Kostennote ausgestellt auf die Mandantschaft gemäß RVG zur Einreichung im Kostenfestsetzungsverfahren.

Nach dieser Gebührenverteilung erhält der UBV rechnerisch grundsätzlich 50 % bzw. 33 % der fiktiven Gebühren eines am Gerichtsort ansässigen HBV. Etwaige oben nicht gesondert erfasste Gebühren, die durch die Tätigkeit ausgelöst werden, sollen daher ebenfalls zu 50 % bzw. 33 % erstattet werden.

Eigene Reisekosten und Abwesenheitsgelder gemäß Nr. 7003 - 7006 VV RVG erhält der UBV nur gegen gesonderte Zusagen ausgeglichen. Gleiches gilt für Dokumentenentgelte gemäß Nr. 7000 VV RVG.

Weiter gilt als vereinbart, dass sämtlicher Schriftverkehr mit der Partei ausschließlich über das Büro des HBV erfolgt. Die Tätigkeit des HBV schließt insbesondere die Erstellung aller gerichtlichen Schriftsätze, die Bereitstellung aller notwendigen Abschriften, Kopien und Beweismittel, die Informationsverschaffung, die gesamte Abstimmung und Abrechnung mit dem Mandanten und die etwaige Einziehung aller Forderungen beim Gegner ein.